



WGM-STEUERNEWS

OKTOBER 2016

02.November 2016

Inhalt

STEUERRECHT	5
ENTSCHEIDUNGEN	5
1. Ausgaben für Gegenstände und Dienstleistungen - Prozentualer Anteil ihrer Nutzung zu nicht wirtschaftlichen Zwecken von mehr als 90 % ihrer gesamten Nutzung - Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug	5
2. Vorsteueraufteilung bei gemischt-genutzten Gebäuden	5
3. Zur Geschäftsveräußerung bei einem Geschäftshaus, das vom Veräußerer vollständig verpachtet war und vom Erwerber nur noch teilweise verpachtet wird	6
4. Darlehensverzicht als Veräußerung für Zwecke des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG	6
5. Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb	6
6. Keine erweiterte Kürzung für Grundbesitz, der im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassen wird	7
7. Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Übernahme von Fortbildungskosten für angestellte Berufskraftfahrer.....	7
8. Klagebefugnis im Zusammenhang mit Feststellungsbescheiden betr. die Tarifbegünstigung nach § 34a Abs. 1 bis 7 EStG.....	7
9. Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid	8
10. Behördliche Nutzung von Steuer-CDs erlaubt	8
11. Inngemeinschaftliche Lieferungen	8
12. Besteuerung eines ausländischen sog. "Spin-off" - Bindungswirkung der BFH-Entscheidung im ersten Rechtsgang – Bindung des BFH an die Feststellungen des FG zum ausländischen Recht.....	9

13. Vereinbarkeit des § 50d Abs. 3 EStG mit dem Gemeinschaftsrecht (Vorlageersuchen)	9
14. Auskunftsverlangen gem. § 150 AO	9
15. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht	10
16. EuGH zur rückwirkenden umsatzsteuerlichen Rechnungsberichtigung	10
17. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Forderungsausfall aufgrund Insolvenz des Käufers- Bewertung der Kaufpreisforderung als Kapitalforderung nach § 12BewG.....	10
18. Einwirkung abkommensrechtlicher Begriffsbestimmungen auf innerstaatliches Steuerrecht	10
19. Einkommensteuerschuld auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielte gewerbliche Einkünfte des Insolvenzschuldners Massverbindlichkeit i. S. d. § 55 InsO?	11
20. Sind Versorgungsleistungen für die Übertragung eines GmbH-Anteils auch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der bisherige Anteileigner Geschäftsführer bleibt?	11
21. Aufrundung des Prozentsatzes für die Vorsteueraufteilung nach der wirtschaftlichen Zuordnung.....	12
22. Bestimmt sich der Begriff der nicht im Inland belegenen Betriebsstätte i. S. v. § 9 Nr. 3 GewStG nach § 12 AO oder nach dem jeweiligen DBA?	12
23. Bestätigung der Rechtmäßigkeit typisierter Zinshöhe für Steuernachforderungen	13
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	13
24. Verständigung über die Betriebsrente	13
25. Keine Manipulationen an Kassensystemen	14
26. Muster für USt-Erklärung 2016.....	14
27. Muster für die USt-Erklärung 2017.....	15
28. Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG)	16
29. Bundesrat stimmt Vermittlungsergebnis zur Erbschaftsteuerreform zu	17
30. Steuerliche Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom Bundesrat verabschiedet	17
31. Anpassung des steuerlichen Existenzminimums	17
32. Steuern im internationalen Vergleich.....	18
AUFSÄTZE	18
33. Die EU Anti-BEPS-Richtlinie: Überblick und künftige Anpassungsnotwendigkeiten im deutschen Recht.....	18
34. BEPS und Mobility - mehr als steuerliche Herausforderungen	18
35. Das BMF-Schreiben vom 23.5.2016 zu § 153 AO - strafrechtliche Haftungsentlastung bei Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems	18
36. Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 – Neue Vorgaben für die steuerliche (Verwaltungs-)Praxis.....	19
37. Transaktionspraxis: Die Rechtsprechung des BFH im Grunderwerbsteuerrecht 2014/2015.....	19

38. Praktische Hinweise zu Selbstanzeigen bei steuerlichen Berichtigungen im Unternehmensbereich	19
39. Steuerklauseln: steuerliche Zeitreise aufgrund vertraglicher Anordnung	19
40. Wann ist eine Betriebsvorrichtung ein Grundstück? - BMF-Schreiben vom 10.8.2016 zu den Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers durch das StÄndG 2015.....	20
ARBEITSRECHT	20
ENTSCHEIDUNGEN	20
1. Bonusanspruch nach billigem Ermessen	20
2. Nichtigkeit eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses und Verstoß gegen Klauselverbot	21
3. Keine Antragsbefugnis einzelner Betriebsratsmitglieder bezüglich der Überprüfung von Betriebsratsbeschlüssen	22
5. Auslegung einer Versorgungszusage	22
6. Antrag auf Ausschließung eines Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat und Erweiterung des Antrags auf Neuwahlen.....	22
7. Gleichstellungsabrede und betriebliche Übung nach Wegfall der Tarifbindung	23
8. Ausschlussfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auslegung und Schadensersatzansprüche	23
9. Kein Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei Einsicht in die Personalakte	24
10. Anforderung an die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts.....	24
11. Beschäftigungsverbot für Schwangere ab dem 1. Tag des Arbeitsverhältnisses - Lohnanspruch....	24
12. Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bezüglich eines Essensverbotes am Arbeitsplatz	25
13. Praktikum als Arbeitsverhältnis	25
14. Keine Benachteiligung wegen der Behinderung bei versicherungsmathematischen Abschlägen bei einer Betriebsrente.....	26
15. Vergütung von Bereitschaftszeiten mit dem Mindestlohn	26
16. Abgrenzungsfragen bei einer Befristung wegen vorübergehendem Bedarf an der Arbeitsleistung.....	27
17. Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns	27
AUFSÄTZE	28
18. Arbeitsstrafrecht - Vorsatz und Irrtum bei § 119 BetrVG	28
19. Ab 1.10.2016: Textform für arbeitsvertragliche Verfallklauseln	28
20. Die Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB und seine Auswirkungen auf die Arbeitsvertragsgestaltung	28
21. Gestaltung bezahlter Freistellungsmodelle von der Arbeitsleistung	29
22. Der Zuschuss des Arbeitgebers für privat Krankenversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte Systematik und Tücken des § 257 SGB V	29

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	29
ENTSCHEIDUNGEN	29
1. Gebäudesanierung – Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug.....	29
2. Erneuter Wechsel der Gewinnermittlungsart nach wirksamer Ausübung des Wahlrechts für ein Wirtschaftsjahr nur bei Vorliegen eines besonderen Grunds zulässig	30
3. Gewinnrealisierung bei Vorschüssen an bilanzierende Insolvenzverwalter	31
4. Zur betriebsbezogenen Betrachtung der §§ 7g, 4 Abs. 4a EStG bei einer Partnerschaftsgesellschaft.....	31
AUFSÄTZE	31
5. Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionssystemen: einheitlicher Standardentwurf von IDW und DIIR	31
6. Schätzung von stillen Reserven und Lasten in Pensionsrückstellungen nach HGB – verbesserte Ansatzmöglichkeiten durch aktuelle Gesetzesänderungen	32
7. BB-Rechtsprechungsreport zu bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts 2015/2016	32
WIRTSCHAFTSRECHT	33
ENTSCHEIDUNGEN	33
1. Haftung eines Unternehmens für das Fehlverhalten eines selbständigen Dienstleisters	33
2. Angemessenheit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung.....	33
3. GbR - zur Grundbucheintragung der Verpfändung eines Gesellschaftsanteils	34
4. Verbraucherdarlehensvertrag - Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist	34
5. Haftung eines Betreibers eines offenen WLAN-Netztes Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort.....	34
6. Handelsregister- Erforderlichkeit der namentlichen Nennung der auf die Gesellschaft abgewälzten Gründungskosten in der Satzung	36
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	36
7. Neue Vorschläge für das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) veröffentlicht.....	36
AUFSÄTZE	36
8. BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2015/2016 - Teil 1/Teil 2	36
9. Neue Risiken für Unternehmen: Was auf Güterhändler nach der (geänderten) 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie zukommt	37
10. Anforderungen an den Geheimnisschutz nach der neuen EU-Richtlinie	37

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Ausgaben für Gegenstände und Dienstleistungen - Prozentualer Anteil ihrer Nutzung zu nicht wirtschaftlichen Zwecken von mehr als 90 % ihrer gesamten Nutzung - Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug

Art. 1 der Entscheidung 2004/817 /EG des Rates vom 19. November 2004 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77 /388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung anzuwenden, ist dahin auszulegen, dass er nicht für den Fall gilt, dass ein Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen erwirbt, die es zu mehr als 90 % für nicht wirtschaftliche - nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende - Tätigkeiten nutzt.

EuGH, Urteil vom 15.9.2016 - C-400/15, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ausgab-fu-Gegenstaen-un-Dienstleistung-Propzentual-Ante-ih-Nutzu-zu-nic-wirtschaftlich-Zweck-vo-me-al-90-ih-gesamt-Nutzu-Ausschlu-vo-Rec-au-Vorste-30908>

2. Vorsteueraufteilung bei gemischt-genutzten Gebäuden

1. Bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kann für den Vorsteuerabzug- im Gegensatz zu den Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung - nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen; viel- mehr kommt es insoweit auf die prozentualen Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an.

2. Bei der Herstellung eines solchen Gebäudes ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig eine sachgerechte und "präzisere" Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel.

3. Die Neuregelung der Aufteilungsmethode für den Vorsteuerabzug durch den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG kann eine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse i. S. des § 15a Abs. 1 UStG bewirken.

4. Einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung stehen weder die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegen noch liegt darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung in Vorjahre.

BFH, Urteil vom 10.8.2016- XI R 31/09

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteueraufteilung-bei-gemischt-genutzten-Gebaeuden-30909>

Nachdem die Aufteilung der Vorsteuern nach dem Umsatzschlüssel nur noch nachrangig zulässig ist, stellt der BFH nunmehr auf die Verwendungsverhältnisse als Aufteilungsmaßstab ab (s. auch PM BFH vom 28.9.2016).

3. Zur Geschäftsveräußerung bei einem Geschäftshaus, das vom Veräußerer vollständig verpachtet war und vom Erwerber nur noch teilweise verpachtet wird

Überträgt ein Veräußerer ein verpachtetes Geschäftshaus und setzt der Erwerber die Verpachtung nur hinsichtlich eines Teils des Gebäudes fort, liegt hinsichtlich dieses Grundstücksteils eine Geschäftsveräußerung i. S. des § 1 Abs. 1 a UStG vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der verpachtete Gebäudeteil "Zivilrechtlich selbständig" ist oder nicht. UStG § 1 Abs. 1a, § 4 Nr. 9 Buchst. a, § 15a Abs. 10; UStG a.F. § 15 Abs. 1, Abs. 4, § 15; RL 2006/112/EG Art. 19

BFH, Urteil vom 6.7.2016- XI R 1/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zu-Geschaeftsveraeusserun-be-eine-Geschaefthau-da-vo-Veraeusserer-vollstaendi-verpachte-wa-un-vo-Erwerbe-nu-noc-teilweis-verpachte-wir-30866>

4. Darlehensverzicht als Veräußerung für Zwecke des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Ein bloßer Darlehensverzicht stellt keine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG dar. Im Falle einer verdeckten Einlage gilt nur der werthaltige Teil der Darlehensforderung als veräußert (§ 20 Abs. 2 S. 2 EStG). EStG § 20 Abs. 2 Nr. 7; EStG § 20 Abs. 2 S. 2

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.1.2016- 14 K 14040/13, Rev. eingelegt (Az. BFH VIII R 18/16)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Darlehensverzicht-als-Veraeusserung-fuer-Zwecke-des-20-Abs.-2-S.-1-Nr.-7-EStG-30913>

5. Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb

1. Der Senat hält daran fest, dass als "Erwerb" i. S. von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG nur ein abgeleiteter Erwerb angesehen werden kann, der voraussetzt, dass Anteile an den Gesellschaften durch einen Übertragungsakt von einem Dritten erworben wurden (Senatsurteil vom 3. Mai 2006 I R 100/05, BFHE 214, 90, BStBl II 2007, 60; Senatsbeschluss vom 12. Oktober 2010 I B 82/10, BFH/NV 2011, 69).

2. Zu den Veräußerungskosten i. S. von § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG gehören alle Aufwendungen, die durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind (Senatsurteile vom 12. März 2014 I R 45/13, BFHE 245, 25, BStBl II 2014, 719; vom 9. April 2014 I R 52/12, BFHE 245, 59, BStBl II 2014, 861).

3. Hiernach sind auch Gemeinkosten jedenfalls dann als Veräußerungskosten zu qualifizieren, wenn der Geschäftszweck einer Kapitalgesellschaft ausschließlich darin besteht, Vorratsgesellschaften zu gründen und die hierbei erlangten Anteile zu veräußern.

BFH, Urteil vom 15.6.2016-1 R 64/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Veraeusserungskosten-nach-8b-Abs.-2-Satz-2-KStG-bei-ausschliesslich-auf-Anteilsveraeusserungen-ausgerichtetem-Geschaeftsbetrieb-30947>

6. Keine erweiterte Kürzung für Grundbesitz, der im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassen wird

1. Ein Besitz-Einzelunternehmen, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet, kann die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn die Betriebs-Kapitalgesellschaft vermögensverwaltend tätig ist.

2. Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebs-Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, kommt eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz-Einzelunternehmen im Wege einer "Merkmalsübertragung" nicht in Betracht (Abgrenzung zu dem zu § 3 Nr. 20 GewStG ergangenen Senatsurteil vom 29. März 2006 X R 59/00, BFHE 213, 50, BStBl II 2006, 661).

BFH, Urteil vom 22.6.2016- X R 54/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-erweiterte-Kuerzung-fuer-Grundbesitz-der-im-Rahmen-einer-Betriebsaufspaltung-ueberlassen-wird-30948>

7. Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Übernahme von Fortbildungskosten für angestellte Berufskraftfahrer

1. Mit der Entsendung zu den Weiterbildungen kann der Arbeitgeber sicherstellen, dass seine Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, ihre Kenntnisse über das sichere Beladen der Fahrzeuge und u. a. über das wirtschaftliche – kraftstoffsparende - Fahren "auffrischen" und damit ihre Fahrfertigkeiten optimieren.

2. Die Weiterbildungen dienen nicht nur, wie es § 1 BKrFQG als Zweck des Gesetzes anführt, der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern aus der Sicht des Arbeitgebers vielmehr auch dazu, den reibungslosen Ablauf und die Funktionsfähigkeit seines Betriebs sicherzustellen.

3. Für das überwiegende eigenbetriebliche Interesse spricht auch, wenn sich der Arbeitgeber den Kosten für die Weiterbildungen nicht entziehen kann, wenn er dem Tarifvertrag nach zur Übernahme der Kosten der Weiterbildungen verpflichtet ist.

4. Der durch die Weiterbildungen entstandene Vorteil der Arbeitnehmer stellt lediglich eine notwendige Begleiterscheinung ("eine Reflexwirkung") der bereits mit den Weiterbildungen bezweckten betriebsfunktionalen Zielsetzungen dar.

FG Münster, Urteil vom 9.8.2016-13 K3218/13 L

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Eigenbetriebliches-Interesse-des-Arbeitgebers-an-der-uebernahme-von-Fortbildungskosten-fuer-angestellte-Berufskraftfahrer-30949>

8. Klagebefugnis im Zusammenhang mit Feststellungsbescheiden betr. die Tarifbegünstigung nach § 34a Abs. 1 bis 7 EStG

1. Gegen einen Bescheid über die Feststellung der für die Tarifbegünstigung nach § 34a Abs. 1 bis 7 EStG erforderlichen Besteuerungsgrundlagen ist nicht die Gesellschaft, sondern nur der betroffene Gesellschafter klage befugt.

2. Die Bescheide über die Feststellung der für die Tarifbegünstigung nach § 34a Abs. 1 bis 7 EStG erforderlichen Besteuerungsgrundlagen sind rechtlich selbständig.

3. Nach dem Wortlaut von § 34a Abs. 10 Satz 3 EStG kann die gesonderte Feststellung der für die Tarifiermittlung nach § 34a Abs. 1 bis 7 EStG erforderlichen Besteuerungsgrundlagen zwar mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte i.S.v. § 180 Abs. 1 Nr. 2a verbunden werden; sie wird jedoch nicht Teil dieser Feststellung.

4. Der Bescheid nach § 34a Abs. 10 EStG stellt lediglich eine gesonderte - und nicht einheitliche und gesonderte - Feststellung der individuellen Voraussetzungen der Tarifiermäßigung dar.

5. § 48 FGO betrifft allein die Klagebefugnis bei einheitlichen und gesonderten Feststellungen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 28.4.2016-8 K 3276/14 F

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Klagebefugnis-im-Zusammenhang-mit-Feststellungsbescheiden-betr.-die-Tarifbeguenstigung-nach-34a-Abs.-1-bis-7-EStG-30950>

9. Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid

AMTLICHE LEITSÄTZE

Eine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid, wonach der Bescheid mit dem Einspruch angefochten werden kann, wird nicht dadurch unrichtig i.S. von § 356 Abs. 2 Satz 1 AO, wenn es anschließend weiter heißt: "Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens".

AO § 356 Abs. 2 Satz 1

BFH, Beschluss vom 6.7.2016 - XI B 36/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zu-den-Anforderungen-an-eine-unmissverstaendliche-Rechtsbehelfsbelehrung-in-einem-Bescheid-30805>

10. Behördliche Nutzung von Steuer-CDs erlaubt

Daten aus einer vom Bundesnachrichtendienst angekauften "Steuer-CD" dürfen für Ermittlungen gegen mögliche Steuerhinterzieher verwendet werden.

EGMR, Urteil vom 6.10.2016 - 33696/11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Behoerdliche-Nutzung-von-Steuer-CDs-erlaubt-30996>

11. Innergemeinschaftliche Lieferungen

Die gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV a. F. erforderliche Angabe des Bestimmungsorts ergibt sich nur dann aus der für die Lieferung ausgestellten Rechnung, wenn von einer Beförderung zu dem in der Rechnung angegebenen Unternehmensort des Abnehmers auszugehen ist.

BFH, Urteil vom 10.8.2016-V R 45/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Innergemeinschaftliche-Lieferungen-30998>

12. Besteuerung eines ausländischen sog. "Spin-off" - Bindungswirkung der BFH-Entscheidung im ersten Rechtsgang – Bindung des BFH an die Feststellungen des FG zum ausländischen Recht

1. Der BFH ist bei einer Entscheidung im zweiten Rechtsgang auch bei einem Wechsel der Zuständigkeit des Senats und bei von den Beteiligten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an die Rechtsauffassung des BFH im ersten Rechtsgang gebunden.

2. Eine Rückgewähr von Eigenkapital i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG im Rahmen eines "Spin-off" einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft liegt vor, soweit die Leistungen der Kapitalgesellschaft im Wirtschaftsjahr das Nennkapital und den im Vorjahr festgestellten ausschüttbaren Gewinn übersteigen oder wenn sich dies aus der Bilanz der ausschüttenden Gesellschaft ergibt.

BFH, Urteil vom 13.7.2016- VIII R 73/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Besteueru-ein-auslaendisch-so-Sp-of-Bindungswirku-de-BF-Entscheidung-im-erst-Rechtsga-Bindu-de-BF-an-di-Feststellung-de-FG-zu-auslaendisch-Rec-31002>

13. Vereinbarkeit des § 50d Abs. 3 EStG mit dem Gemeinschaftsrecht (Vorlageersuchen)

Beim EuGH wird angefragt, ob § 50d Abs. 3 EStG mit der Niederlassungsfreiheit und mit der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar ist, soweit dadurch einer gebietsfremden Muttergesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner seinen Wohnsitz im Inland hat, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen unter Voraussetzungen verweigert wird, die für gebietsansässige Muttergesellschaften nicht gelten. FG Köln, Beschluss vom 8.7.2016- 2 K 2995/12

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vereinbarkeit-des-50d-Abs.-3-EStG-mit-dem-Gemeinschaftsrecht-Vorlageersuchen-31004>

14. Auskunftsverlangen gem. § 150 AO

Ein Verlangen der Finanzbehörde gemäß § 160 AO nach Benennung des Empfängers einer Zahlung ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn die Vermutung nahe liegt, dass der Empfänger den Bezug zu Unrecht nicht versteuert oder berechnete Zweifel - z. B. wegen unüblicher Modalitäten - bestehen, dass der angebliche Rechnungsteiler der tatsächliche Zahlungsempfänger ist. Unüblich ist eine Geschäftsabwicklung insbesondere dann, wenn trotz der Angabe einer Kontonummer auf den Rechnungen hohe Barzahlungen an Personen geleistet werden, deren Identität der Steuerpflichtige vor der Übergabe der Gelder nicht überprüft hat und es keine schriftlichen Vertragsunterlagen gibt, so dass eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen unmöglich ist. Steht fest, dass der Steuerpflichtige selbst nur einen sehr niedrigen persönlichen Steuersatz hat, ist der Betriebsausgabenabzug regelmäßig in voller Höhe zu versagen. FG Hamburg, Urteil vom 12.5.2016- 6 K 249/15, rkr.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Auskunftsverlangen-gem.-150-AO-31006>

15. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht**AMTLICHE LEITSÄTZE**

Die Verpflichtung des Erwerbers, das im Zeitpunkt des Erwerbs noch unbebaute Grundstück alsbald nach den gestalterischen Vorgaben der Veräußererseite zu bebauen, reicht für sich allein nicht aus um anzunehmen, dass der Erwerber das Grundstück im bebauten Zustand erwirbt. Hinzukommen muss, dass das vom Erwerber mit der Bebauung beauftragte Bauunternehmen in diesem Zeitpunkt zur Veräußererseite gehörte. GrESt § 1 Abs. i Nr. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1

BFH, Urteil vom 6.7.2016 -II R 5/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einheitlicher-Erwerbsgegenstand-im-Grunderwerbsteuerrecht-30804>

16. EuGH zur rückwirkenden umsatzsteuerlichen Rechnungsberichtigung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 15. September 2016 in der Rechtsache C-518/14 (Senatex) zur streitigen Frage, zu welchem Zeitpunkt der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung oder Gutschrift möglich ist, die nachträglich um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers ergänzt wird, entschieden, dass die deutsche Regelung, die eine Rückwirkung der Belegkorrektur generell ausschließt, nicht unionsrechtskonform sei.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10..2016 – D 5 – EUGH-Urteil vom 15.09.2016

17. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Forderungsausfall aufgrund Insolvenz des Käufers- Bewertung der Kaufpreisforderung als Kapitalforderung nach § 12BewG

Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung und der vereinbarten Stundungszinsen aufgrund Insolvenz des Käufers führt nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für den Grundstückskauf. BFH, Urteil vom 12.5.2016- II R 39/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bemessungsgrundlag-de-Grunderwerbsteue-be-Forderungsausfal-aufgrun-Insolven-de-Kaeufer-Bewertun-de-Kaufpreisforderun-al-Kapitalforderun-nac-1-Bew-31043>

18. Einwirkung abkommensrechtlicher Begriffsbestimmungen auf innerstaatliches Steuerrecht

Der in § 9 Nr. 3 GewStG verwendete Begriff der Betriebsstätte bestimmt sich nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht (Bestätigung von BFH-Urteil vom 5. Juni 1986 IV R 268/82, BFHE 146, 447, BStBl III 1986, 659; Abweichung von AEO zu § 12 Tz. 4; BMF-Schreiben vom 31. Januar 2014, BStBl II 2014, 290, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 26. Januar 2016, BStBl I 2016, 155). BFH, Urteil vom 20.7.2016 -IR 50/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einwirkung-abkommensrechtlicher-Begriffsbestimmungen-auf-innerstaatliches-Steuerrecht-31044>

19. Einkommensteuerschuld auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielte gewerbliche Einkünfte des Insolvenzschuldners Massverbindlichkeit i. S. d. § 55 InsO?

Die Annahme einer Masseschuld i. S. d. § 55 InsO setzt voraus, dass die Einkommensteuerschuld (zumindest auch) durch eine aktive Verwaltungsmaßnahme des Insolvenzverwalters begründet worden ist. Die erforderliche insolvenzrechtliche Begründung ist nicht mit der steuerlichen Entstehung (z. B. § 36 Abs. 1 EStG) oder der Fälligkeit der Steuerforderung gleichzusetzen. Entscheidend ist, wann der Rechtsgrund für den Anspruch gelegt wurde. Der Rechtsgrund für einen Steueranspruch ist gelegt, wenn der gesetzliche Besteuerungstatbestand verwirklicht wird. § 55 InsO bezweckt die Masseverbindlichkeiten auf einen engen Kreis zu begrenzen. Durch die Qualifizierung einer Verbindlichkeit als Masseverbindlichkeit wird der Massegläubiger gegenüber den übrigen Gläubigern besser gestellt. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung und der Verteilung der Masse und darf über diesen Kreis der Verbindlichkeiten nicht ausgedehnt werden.

FG Düsseldorf, Urteil vom 21.7.2016- 11 K 613/13E, Das FG hat die Revision zugelassen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Einkommensteuerschul-au-nac-Eroeffnung-de-Insolvenzverfahren-erzielt-gewerblich-Einkuenft-de-Insolvenzschuldner-Massverbindlichkeit-i-S-d-5-Ins-31047>

20. Sind Versorgungsleistungen für die Übertragung eines GmbH-Anteils auch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der bisherige Anteilseigner Geschäftsführer bleibt?

Der Sonderausgabenabzug der Versorgungsleistungen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a Buchst. c EStG 2013 eröffnet, wenn die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50% betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewährt werden, der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Das Erfordernis, dass der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt, soll sicherstellen, dass nur eine solche GmbH in den Begünstigungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG 2013 fällt, bei der der Übergeber, ähnlich wie der Inhaber eines Einzelunternehmens und typischerweise auch ein Mitunternehmer, persönlich in der Geschäftsführung tätig ist. Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 1 a Buchst. c EStG 2013 erfordert darüber hinaus, dass der Übergeber vor der Übertragung als Geschäftsführer tätig war, dies nach der Übertragung nicht mehr der Fall ist und die Tätigkeit des Übergebers als Geschäftsführer der Vergangenheit angehört, er nach der Übertragung also nicht mehr Geschäftsführer ist. Begünstigt sollen nach dem Wortlaut Fälle sein, in denen der Übergeber aus der Geschäftsführung ausscheidet. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen Geschäftsführern, die auch operativ unter Zuordnung von Zuständigkeiten tätig sind und solchen, denen die Geschäftsordnung keine Zuständigkeiten zuordnet. Die Organstellung soll in der Form übertragen werden, dass sie auf den Übernehmer übergeht und bei dem Übergeber fortan der Vergangenheit angehört.

FG Münster, Urteil vom 31.8.2016-12 K 3245/15 E, Das FG hat die Revision zugelassen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Sin-Versorgungsleistung-fue-di-uebertragung-eine-Gmb-Anteil-auc-dan-al-Sonderausgabe-abzugsfaehig-wen-de-bisherig-Anteileigne-Geschaeftsfuehre-bleib-31048>

21. Aufrundung des Prozentsatzes für die Vorsteueraufteilung nach der wirtschaftlichen Zuordnung

Verwendet ein Unternehmer zur Ermittlung des Pro-Rata-Satzes der ihm in Rechnung gestellten abzugsfähigen Vorsteuerbeträge nicht den Umsatzschlüssel, sondern den im Vergleich zum Umsatzschlüssel präziseren Schlüssel der "wirtschaftlichen Zuordnung" in Form des Margenschlüssels, ist angesichts des Urteils des EuGH vom 16.6.2016- C-185/15 (EU:C:2016:452) § 15 Abs. 4 UStG dahin unionsrechtskonform auszulegen, dass die Rundungsregel des Art. 175 Abs. 1 der MwStSystRL auf einen solchen Fall gerade keine Anwendung findet. Im Fall der vom Unternehmer durchgeführten Vorsteueraufteilung nach dem Schlüssel der "wirtschaftlichen Zuordnung" kommt auch keine analoge Anwendung der Rundungsregel des Art. 175 Abs. 1 der MwStSystRL zu Gunsten des Unternehmers in Betracht. Die analoge Anwendung der Rundungsregel zu Gunsten des Unternehmers widerspricht der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung des § 15 Abs. 4 UStG, der eine möglichst präzise Ermittlung des Pro-Rata-Satzes, d. h. der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge erreichen will und der bei Anwendung des Unpräziseren Umsatzschlüssels dieses Ziel gerade nicht erreichen kann. Dass die Anwendung des Umsatzschlüssels im konkreten Im Vergleich zur Anwendung des Schlüssels der "wirtschaftlichen Zuordnung" zu einer präziseren Ermittlung des Pro-Rata-Satzes führt, hat der Steuerpflichtige vorzutragen und zu belegen. FG Münster, Urteil vom 13.9.2016- 15 K 2390/12 U

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aufrundung-des-Prozentsatzes-fuer-die-Vorsteueraufteilung-nach-der-wirtschaftlichen-Zuordnung-31049>

22. Bestimmt sich der Begriff der nicht im Inland belegenen Betriebsstätte i. S. v. § 9 Nr. 3 GewStG nach § 12 AO oder nach dem jeweiligen DBA?

Wird ein Geschäftsführer an verschiedenen Orten geschäftsführend tätig, so sind die an verschiedenen Orten ausgeübten Tätigkeiten nach ihrer Bedeutung für die Gesellschaft zu gewichten, um auf diese Weise den Ort der Geschäftsleitung zu bestimmen. Dabei ist nach dem BFH-Urteil vom 16.12.1998-1 R 138/97 (BStBl.II1999,437) im Rahmen der Abwägung der Ausführung von Werkverträgen im Inland ein größeres Gewicht beizumessen als der Personalanwerbung im Ausland. Unter Umständen können nach der Rechtsprechung des BFH auch mehrere Mittelpunkte der geschäftlichen Oberleitung i. S. d. § 10 AO bestehen. Nach § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen zu kürzen um den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Dieser Norm kommt aber nur klarstellende Bedeutung zu, weil sie lediglich die bereits aus § 2 Abs. 1 S. 1, 3 GewStG folgende' Begrenzung der Gewerbesteuerpflicht wiederholt, die sich aus den dortigen Zusätzen "soweit er [der stehende Gewerbebetrieb] im Inland betrieben wird" bzw. "soweit für ihn im Inland... eine Betriebsstätte unterhalten wird" ergibt. Sowohl für den Begriff der Betriebsstätte i. S. d. § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG als auch für denjenigen i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1, 3 GewStG ist deshalb § 12 AO maßgebend. Ein Doppelbesteuerungsabkommen vermag die Gewerbesteuerpflicht zwar einzuschränken, sofern sein Betriebsstättenbegriff von demjenigen des § 12 AO abweicht. Durch eine enger gefasste Betriebsstätten-Definition in DBA, die der Vermeidung der Doppelbesteuerung dienen, können ausländische Betriebsstätten aber nicht entgegen dem innerstaatlichen Recht in die Gewerbesteuerpflicht einbezogen werden, d. h. in derartigen Fällen ist sowohl für § 2 Abs. 1 S. 1, 3 GewStG wie für § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG auf die weiter gefasste Betriebsstättenbestimmung des deutschen Steuerrechts in § 12 AO abzustellen und nicht auf die engere Betriebsstätten-Definition des DBA.

FG Münster, Urteil vom 17.6.2016- 9 K 593/13 K,G,F

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bestimmt-sich-der-Begriff-der-nicht-im-Inland-belegenen-Betriebsstaette-i.-S.-v.-9-Nr.-3-GewStG-nach-12-AO-oder-nach-dem-jeweiligen-DBA-31050>

Das FG hat die Revision zugelassen, da die vorliegende Entscheidung von dem Urteil des FG Köln vom 7.5.2015 - 70 K 73/13, Az. der Rev. BFH IR 50/15, abweicht.

23. Bestätigung der Rechtmäßigkeit typisierter Zinshöhe für Steuernachforderungen

LEITSÄTZE (DER KOMMENTATOREN)

1. Gegen den für die Verzinsung von Ansprüchen aus einem Steuerverhältnis geltenden Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bestehen auch mit Blick auf die Entwicklung der Zinsen am Kapitalmarkt keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.
2. Der für die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerverhältnis geltende Zinssatz von 0,5% pro Monat liegt auch in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase, in der Guthabenzinsen stark gefallen sind und Anleger eine Verzinsung von jährlich 6% nur noch in Ausnahmefällen erreichen können, nicht außerhalb des Spielraums, der dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich bei der Ausgestaltung eines rechtsstaatlichen und zugleich praktikablen Besteuerungsverfahrens zusteht.
3. Daher kann offen bleiben, ob die Differenz zwischen den Zinsen am Kapitalmarkt und dem gesetzlichen Zinssatz von 0,5% pro Monat (was 6% pro Jahr entspricht) so groß werden kann, dass die Regelung der §§ 233a, 238 AO für solche Fälle mit den Vorgaben des Grundgesetzes nicht mehr vereinbar wäre, in denen ein Steuerpflichtiger Nachzahlungen zu leisten hat.

AO §§ 233a Abs. 1 S. 1, 238; GG Art. 3, Art. 20 Abs. 3

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14.3.2016-2 K 5510/15, n. rkr.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bestaetigung-der-Rechtmassigkeit-typisierter-Zinshoehe-fuer-Steuernachforderungen-31051>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

24. Verständigung über die Betriebsrente

Finanzminister Wolfgang Schäuble und Bundesarbeitsministerin *Andrea Nah/es* haben sich am 27.9.2016 mit Gewerkschaften und Arbeitgebern auf eine Reform der betrieblichen Altersversorgung (bAV) verständigt. Die Eckpunkte:

Beitrags- statt Rentengarantie: Unternehmen sollen künftig nicht mehr garantieren müssen, dass Betriebsrenten in einer bestimmten Höhe ausbezahlt werden. Stattdessen soll eine reine Zusage über die Höhe der Beiträge reichen - allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Arbeitgeber und Gewerkschaften sich in einem Tarifvertrag darauf einigen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen scheuen bislang oft vor Betriebsrenten-Angeboten zurück, weil Unternehmen noch viele Jahre später dafür haften, dass die Renten auch ausbezahlt werden. Die Niedrigzinsphase hatte diese Problematik in den vergangenen Jahren noch verstärkt.

Zuschüsse: Arbeitgeber sollen künftig Zuschüsse von 30 % erhalten, wenn sie für Geringverdiener 240 bis 480 Euro pro Jahr in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen. Diesen Betrag können sie von der Lohnsteuer einbehalten. Wo die Einkommensgrenze liegen soll, ist noch unklar - Reuters zufolge soll Finanzminister *Schäuble* ein Jahresbruttoeinkommen von 24 000 Euro genannt haben.

Steuervorteile: Finanzminister *Schäuble* hat angeboten, die bereits bestehende 'steuerliche Förderung auszuweiten. Laut Reuters sollen Arbeitnehmer künftig bis zu sieben Prozent ihres Lohns steuerfrei in Betriebsrenten umwandeln können. Bislang sind es rund 6,4 %.

Niedrigere Sozialbeiträge bei Rentenbezug: Bislang müssen bei der Auszahlung von Betriebsrenten Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge bezahlt werden, und zwar zum vollen Beitragsatz. Hier sollen Betroffene künftig entlastet werden -sofern sie bAV und private Riester-Rente kombinieren.

Betriebsrenten sollen gerade für Niedrigverdiener attraktiver werden, indem sie bei der Auszahlung nicht mehr vollständig auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden. Unklar ist, wie hoch der Anteil sein soll, den Betroffene behalten dürfen. Mit einem Gesetzentwurf wird noch im Lauf des Oktobers 2016 gerechnet. (PM Reuters vom 27.9.2016)

25. Keine Manipulationen an Kassensystemen

Manipulationen an elektronischen Registrierkassen zum Zweck der Steuerhinterziehung sollen unterbunden werden. Die Bundesregierung hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (18/9535). eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. "Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Auszeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig zeitgerecht, und geordnet aufzeichnet", schreibt der Entwurf vor. Elektronisches Aufzeichnungssystem und digitale Aufzeichnungen müssten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Zusätzlich zu den schon vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wird die Möglichkeit der "Kassen-Nachschau" durch die Finanzbehörden eingeführt. Es handele sich dabei nicht um eine Außenprüfung, sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte. Bei Verstößen gegen das Gesetz drohen Bußgelder. Für die Wirtschaft werde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 470 Millionen Euro für die Neuanschaffung beziehungsweise Umstellung von Geräten entstehen, erwartet die Regierung. Die jährlichen Kosten werden mit rund 106 Millionen Euro angegeben. (BT, hib Nr. 506 vom 8.9.2016)

26. Muster für USt-Erklärung 2016

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2016 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A Umsatzsteuererklärung 2016
- Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung 2016
- Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung 2016
- USt 2 E Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2016
- USt 4 E Anleitung zur Anlage UR 2016

(2) Die Änderungen gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller bzw. drucktechnischer Art. Insbesondere wurde in der Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung in der Zeile 56 die Kennzahl 211 neu aufgenommen, in welche nicht steuerbare Umsätze Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1 a UStG einzutragen sind.

(3) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig: In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel "Vorgang" ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung

AutomSt III/92 zu TOP B 3.1). In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A, Anlage UR und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(4) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu den Lesefeld sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.

(5) Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich. Dieses Schreiben steht vorübergehend auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10.2016 – D 1 – BMF-Schreiben vom 30.09.2016 Muster Umsatzsteuererklärung 2016

27. Muster für die USt-Erklärung 2017

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Bekanntgabe der Vordrucke

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2017 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

USt 2 A Umsatzsteuererklärung 2017

Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung 2017

Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung 2017

USt 2 E Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2017

USt 4 E Anleitung zur Anlage UR 2017

(2) Durch Artikel 1 Nummer 24 Buchst. e, Nummer. 27 und Artikel 2 Nummer 6 i.V. m. Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 § 150 Absatz 7 und § 155 Absatz 4 AO neu gefasst. Danach müssen Steuererklärungen, die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden und die nach § 155 Absatz 4 Satz 1 AO zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen können, es dem Steuerpflichtigen ermöglichen, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben zu machen, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind. Wenn über die Angaben in der Umsatzsteuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, hat der Unternehmer im Vordruckmuster USt 2 A ab dem Besteuerungszeitraum 2017 in Zelle 22 (Kennzahl 123) eine "1" einzutragen. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer vom Unternehmer zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung" zu kennzeichnen ist.

(3) Die anderen Änderungen gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller bzw. drucktechnischer Art.

(4) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig: In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf

des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel "Vorgang" ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung AtomSt III/92 zu TOP B 3.1). In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A, Anlage UR und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(5) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu dem Lesefeld sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.

(6) Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 864, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 28. September 2016, III C 3 - S 7170/11/10004 (2016/0883539), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 18.1 Absatz 2 der Satz 2 gestrichen. Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab 1. Januar 2017 anzuwenden. Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10.2016 – D 2 – BMF-Schreiben vom 4.10.2016 Muster Umsatzsteuererklärung 2017

28. Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG)

I. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Abschnitt 1 b.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1.10.2010 (BStBl. I 2010, 864) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst: Zu den Landfahrzeugen gehören insbesondere Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds, sog. Pocket-Bikes (vgl. BFH-Urteil vom 27.2.2014, V R 21/1 T, BStBl II S. 501), motorbetriebene Wohnmobile und Caravans sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen."

2. Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Keine Landfahrzeuge sind dagegen Wohnwagen, Packwagen und andere Anhänger ohne eigenen Motor, die nur von Kraftfahrzeugen mitgeführt werden können, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind."

II. Anwendungsregelung

Die Grundsätze dieser Regelung sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10.2016 – D 3 – BMF-Schreiben vom 4.10.2016 111 c 3-s 71 03-b/16/1 0001

29. Bundesrat stimmt Vermittlungsergebnis zur Erbschaftsteuerreform zu

Nach dem Deutschen Bundestag hat der Bundesrat dem Vermittlungsergebnis zur Reform der Erbschaftsteuer ("Gesetz zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts") am 14. Oktober 2016 zugestimmt. In einer Protokoll-erklärung wurde zudem auch eine weitere gesetzliche Initiative zu einer ergänzenden Regelung angekündigt. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nun die für die Betriebe erforderliche Rechtssicherheit geschaffen. Zu Auslegungsfragen sind Klarstellungen von Seiten der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern im Rahmen von Steuerrichtlinien bzw. Steuererlassen geplant.

30. Steuerliche Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom Bundesrat verabschiedet

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 dem "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr" zugestimmt. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Maßnahmen beinhalten im Wesentlichen drei Ansatzpunkte:

Erweiterung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge,

- Ausbau der Lade(säulen)infrastruktur,
- Reduzierung der Kostenlücke zu konventionellen Kraftfahrzeuge.

Vor diesem Hintergrund wird eine zeitlich befristete Lohnsteuerfreiheit für von Arbeitgebern gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers geschaffen.

31. Anpassung des steuerlichen Existenzminimums

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die sogenannte „kalte Progression“ ausgeglichen werden. Dies hat das Bundeskabinett am 12. Oktober 2016 beschlossen. Die volle Entlastungswirkung soll rund 6,3 Milliarden Euro jährlich betragen.

Der Grundfreibetrag soll in zwei Schritten um 168 Euro (2017) und um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro (2018) angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll um 108 Euro (2017) und um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro (2018) steigen. Gleichzeitig soll das Kindergeld im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 jeweils um 2 Euro monatlich je Kind angehoben werden. Der Kinderzuschlag wird zum 1. Januar 2017 um monatlich 10 Euro auf 170 Euro je Kind erhöht.

Die Bundesregierung hat weiterhin zum Ausgleich der „kalten Progression“ für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen, die übrigen Tarifeckwerte in den Jahren 2017 bzw. 2018 um die in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Mittelfristprojektion der Bundesregierung erwartete Inflationsrate des jeweiligen Jahres nach rechts zu verschieben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10.2016 – D 4 – Schreiben der Bundesregierung vom 12.10.2016

32. Steuern im internationalen Vergleich

Das Bundesministerium der Finanzen hat vor kurzem eine aktualisierte Broschüre zu den wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich mit Recht-stand zum 31. Dezember 2015 veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10.2016 – D 6 – Broschüre „Steuern im internationalen Vergleich“

AUFSÄTZE

33. Die EU Anti-BEPS-Richtlinie: Überblick und künftige Anpassungsnotwendigkeiten im deutschen Recht

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen der EU Anti Tax Avoidance Richtlinie und zeigt auf, in welchen Bereichen der deutsche Gesetzgeber voraussichtlich Anpassungen aufgrund der Richtlinie vornehmen muss.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

34. BEPS und Mobility - mehr als steuerliche Herausforderungen

Die Veröffentlichung der finalen BEPS-Abschlussberichte (Base Erosion and Profit Shifting) hat in der internationalen Steuerwelt für Aufruhr gesorgt. Die BEPS-Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Unternehmensgewinne künftig dort besteuert werden, wo die entsprechenden Aktivitäten ausgeübt werden und Wertschöpfung stattfindet. Auf den ersten Blick scheint diese Initiative ausschließlich für das Unternehmenssteuerrecht und die Gestaltung von Verrechnungspreissystemen von Bedeutung zu sein. Es ergeben sich aber auch weitreichende Auswirkungen auf den HR- und Mobility-Bereich multinationaler Unternehmen. Besonders brisant dabei: der Bereich international mobiler Mitarbeiter.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

35. Das BMF-Schreiben vom 23.5.2016 zu § 153 AO - strafrechtliche Haftungsentlastung bei Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems

Mit dem BMF-Schreiben vom 23.5.2016 wurde der lang erwartete Anwendungserlass zu § 153 AO eingeführt. Die Verwaltungsvorschrift befasst sich mit der seit 2011 praktisch relevant gewordenen Abgrenzung von einfachen Berichtigungsanzeigen zu strafbefreienden Selbstanzeigen und der richtigen Durchführung von Berichtigungsanzeigen. Besonders interessant sind die Regelungen in Bezug auf die Folgen eines vom Steuerpflichtigen eingerichteten Tax-Compliance-Management-Systems (Tax CMS). Der nachfolgende Beitrag legt ein besonderes Augenmerk auf die steuer(straf)rechtliche Verantwortung der handelnden Personen bei Fehlern in den Steuererklärungen und zeigt auf, wie ein Tax CMS eingerichtet und welche Rechtssicherheit dadurch erlangt werden kann.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

36. Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 – Neue Vorgaben für die steuerliche (Verwaltungs-)Praxis

Das Körperschaftsteuerrecht bildet einen Kernbereich der Unternehmensbesteuerung ab. Dabei kommt der Verwaltungsauffassung zur Auslegung der Rechtsnormen besondere Bedeutung zu. Um eine bewusste Entscheidung zu ermöglichen, ob ein Rechtsanwender dieser Verwaltungsauffassung folgt oder eine abweichende Rechtsauffassung vertritt, müssen Steuerpflichtige oder deren Berater sich notwendigerweise mit Änderungen der Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR) befassen. So rückt die jüngste Neufassung der KStR ins Blickfeld. Dies gilt umso mehr, da sie bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

37. Transaktionspraxis: Die Rechtsprechung des BFH im Grunderwerbsteuerrecht 2014/2015

Die in den Jahren 2014 und 2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH haben erhebliche Bedeutung für die Transaktionspraxis. Der vorliegende Beitrag nimmt die relevanten Urteile in den Blick und analysiert sie mit Blick auf die Praxisfolgen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

38. Praktische Hinweise zu Selbstanzeigen bei steuerlichen Berichtigungen im Unternehmensbereich

Längst nicht jede steuerliche Berichtigung gem. § 153 AO ist eine Selbstanzeige wegen einer leichtfertigen oder vorsätzlichen Hinterziehung. Wenn steuerliche Fehler im Unternehmensbereich geschehen, sind dies oft schlicht fahrlässige oder gar schuldlose Verhaltensweisen. Die Praxis zeigt aber, dass vor Abgabe einer Berichtigung häufig nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann, ob das FA steuerliche Fehler als Hinterziehung wertet oder nicht. Daher sollte bei jeder Berichtigungserklärung im Unternehmensbereich im Blick behalten werden, ob und für welche Personen gleichzeitig eine (vorsorgliche) Selbstanzeige in Betracht kommt. Hierfür gibt dieser Beitrag erste Praxishinweise, die eine Beratung im Einzelfall natürlich nicht ersetzen können.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

39. Steuerklauseln: steuerliche Zeitreise aufgrund vertraglicher Anordnung

"Es gibt nur zwei Tage in deinem Leben, an denen du nichts ändern kannst. Der eine ist gestern und der andere ist morgen." Diese Weisheit stimmt allerdings - zumindest insoweit das "Gestern" betref-

fen ist –für das Steuerrecht nicht ganz. Unklare gesetzliche Regelungen, lange Verfahrensdauern bei verbindlichen Auskünften sowie aufwendige und unkalkulierbare Rechtsbehelfsverfahren lassen viele Steuerpflichtige zu dem Mittel der Steuerklausel greifen. Damit soll die Wirksamkeit eines zivilrechtlichen Vorgangs von dessen steuerlicher Behandlung abhängig gemacht werden. Weicht die tatsächliche von der erwarteten steuerlichen Handhabung ab, entfällt das Rechtsgeschäft und ein eventuell bereits erfolgter Leistungsaustausch wird rückabgewickelt. Allerdings stellt sich die Frage, ob der einmal verwirklichte zivilrechtliche Vorgang auch mit steuerlicher Wirkung beseitigt werden kann, als hätte er nie stattgefunden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

40. Wann ist eine Betriebsvorrichtung ein Grundstück? - BMF-Schreiben vom 10.8.2016 zu den Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers durch das StÄndG 2015

Mit Schreiben vom 10.8.2016 hat das BMF einige Änderungen des UStAE vorgenommen. Damit sollen insbesondere die im Bereich des § 13b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) erfolgten Änderungen im Hinblick auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers an das geltende Gesetz angepasst sowie die geänderten Vorschriften entsprechend konkretisiert werden. Die Änderungen des Anwendungserlasses betreffen in erster Linie die Erweiterung der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens im Bereich der Bauleistungen, insbesondere die Einbeziehung der Betriebsvorrichtungen in den Grundstücksbegriff. Diese Neudefinition des Grundstücksbegriffs gilt jedoch nicht umfassend für das gesamte Umsatzsteuerrecht. Vielmehr muss bei Betriebsvorrichtungen nach wie vor eine Differenzierung nach der jeweils anzuwendenden Vorschrift erfolgen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Bonusanspruch nach billigem Ermessen

1. Höhe und Art einer Bonuszahlung müssen nicht abschließend im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Vielmehr kann sich der Arbeitgeber hierüber eine Entscheidung nach billigem Ermessen iSv. § 315 BGB vorbehalten. Der Vorbehalt einer Entscheidung nach freiem Ermessen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde hingegen vom gesetzlichen Leitbild des § 315 Abs. 1 BGB abweichen und den Arbeitnehmer wegen des fehlenden Korrektivs der gerichtlichen Kontrolle unangemessen benachteiligen iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 BGB.

2. Ein vertraglicher Freiwilligkeitsvorbehalt, der dem Arbeitgeber das Recht zubilligt, von einer Leistungsbestimmung über einen Bonus für ein bestimmtes Geschäftsjahr abzusehen, obwohl der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbracht hat, ist unwirksam iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 BGB. Gleiches gilt für eine Stichtagsregelung, die in einem solchen Fall den ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses zum Fälligkeitszeitpunkt im Folgejahr zur Voraussetzung für die Leistung macht.

3. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Leistungsbestimmung nach § 315 BGB der Billigkeit entspricht, hat nach materiellem Recht der Bestimmungsberechtigte zu tragen. Eine vorangegangene Entscheidung über die Reichweite eines Auskunftsanspruchs des Leistungsberechtigten in der ersten Stufe einer Stufenklage (§ 254 ZPO) hat hier auf keine Auswirkungen.

4. Die richterliche Ersatzleistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB ist auf Grundlage des Vortrags der Parteien zu treffen. Eine Darlegungs- und Beweislast im prozessualen Sinn besteht insoweit nicht. Vielmehr ist jede Partei im Sinne einer Obliegenheit gehalten, die für ihre Position sprechenden Umstände vorzutragen, damit sie vom Gericht berücksichtigt werden können. Fehlt der Vortrag des Bestimmungsberechtigten kann nicht zur Entstehung einer besonderen Darlegungs- last für den Anspruchsteller führen; dieser kann nicht auf eine Auskunfts- klage verwiesen werden.

BAG, Urteil vom 3.8.2016-10 AZR 710/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Bonusanspruch-nach-billigem-Ermessen-30916>

2. Nichtigkeit eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses und Verstoß gegen Klauselverbot

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis ist ein vertragliches kausales Anerkenntnis, mit dem eine bestehende Schuld lediglich bestätigt wird. Die Annahme eines solchen Schuldanerkenntnisses setzt voraus, dass die Vertragsparteien das Schuldverhältnis ganz oder teilweise dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien entziehen und es endgültig festlegen wollen.

2. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis bewirkt, dass der Schuldner mit sämtlichen Einwendungen rechtlicher und tatsächlicher Natur und der Geltendmachung sämtlicher Einreden ausgeschlossen ist, die ihm bei Abgabe seiner Erklärung bekannt waren oder mit denen. Er zumindest rechnete.

3. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist. Dies ist aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden relevanten Umstände zu beurteilen.

4. Für die Frage, ob mittels eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses eine überhöhte oder zweifelhafte Schadensersatzforderung durchgesetzt werden soll, ist nicht das Verhältnis zwischen wahrer Ausgangslage im Sinne einer tatsächlichen Beweisbarkeit und dem anerkannten Betrag, sondern die Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung maßgeblich. s. § 306 Abs. 1 BGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn sich die Unwirksamkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung nicht aus den §§ 307 bis 309 BGB, sondern aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

6. Eine widerrechtliche Drohung macht ein Rechtsgeschäft lediglich nach § 123 BGB anfechtbar. Dies hat zur Folge, dass es nur dann wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist, wenn weitere Umstände als die unzulässige Willensbeeinflussung hinzutreten, die das Geschäft seinem Gesamtcharakter nach als sittenwidrig erscheinen lassen.

7. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis verstößt nicht gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 12 BGB. Beim deklaratorischen Schuldanerkenntnis liegt die Anerkenntniswirkung allein in der Feststellung des Ausgangsschuldverhältnisses. Es verlagert nicht die Beweislast der Parteien, vielmehr sind mögliche Beweisfragen durch das materielle Recht beseitigt worden.

8. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB daraufhin zu überprüfen, ob es mit den wesentlichen Grundgedanken des § 779 BGB zu vereinbaren ist. Zwar fehlt es bei einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis - anders als bei einem Vergleich - an einem gegenseitigen Nachgeben; vielmehr liegt wegen des einseitigen Nachge-

bens an sich ein "einseitiger Feststellungsvertrag" vor, durch den die Parteien ihre materiellen Beziehungen regeln. Da der Zweck eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses aber darin besteht, das Schuldverhältnis insgesamt oder in einzelnen Punkten dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen und es insoweit endgültig festzulegen, hat es vergleichsähnlichen Charakter mit der Folge, dass § 779 BGB auf das deklaratorische Schuldanerkenntnis entsprechend anwendbar ist.

9. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung hat ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis eines Gesamtschuldners nach § 425 Abs. 1 BGB nur Auswirkungen für und gegen den Gesamtschuldner, der das Anerkenntnis abgegeben hat, es sei denn, dass sich aus dem Schuldverhältnis mit dem anderen Gesamtschuldner ein anderes ergibt. BGB § 13, § 14, § 123 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 139, § 305 Abs. 1, § 310 Abs. 3; § 779, § 840, BAG, Urteil vom 21.4.2016-8 AZR 474/14 ECLI:DE:BAG:2016:21 0416.U.8AZR474. 14.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Nichtigkeit-eines-deklaratorisches-Schuldanerkenntnisses-und-Verstoss-gegen-Klauselverbot-30810>

3. Keine Antragsbefugnis einzelner Betriebsratsmitglieder bezüglich der Überprüfung von Betriebsratsbeschlüssen

Einzelne Mitglieder des Betriebsrats können im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nicht klären lassen, ob der jeweilige Leiter der Betriebsratssitzung das Abstimmungsverhalten anderer Betriebsratsmitglieder zutreffend gewürdigt und in der Folge die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BetrVG erforderliche Mehrheit der Stimmen richtig festgestellt hat. Hierfür fehlt ihnen die erforderliche Antragsbefugnis.

BAG, Beschluss vom 7.6.2016-1 ABR 30/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Keine-Antragsbefugnis-einzelner-Betriebsratsmitglieder-bezueglich-der-ueberpruefung-von-Betriebsratsbeschluesen-30953>

5. Auslegung einer Versorgungszusage

In einer Versorgungszusage kann die für die Berechnung einer Betriebsrente maßgebliche versorgungsfähige Vergütung auf einzelne Bestandteile des Tarifentgelts beschränkt werden. Es müssen nicht sämtliche tariflichen Vergütungsbestandteile zugrunde gelegt werden.

BAG, Urteil vom 19.7.2016- 3 AZR 141/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-einer-Versorgungszusage-30957>

6. Antrag auf Ausschließung eines Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat und Erweiterung des Antrags auf Neuwahlen

1. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BetrVG können mindestens ein Viertel der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat beantragen. Mit dem Ende der Amtszeit des Betriebsrats entfällt das Rechtsschutzinteresse für den Antrag auf Ausschließung des Mitglieds aus diesem Betriebsrat.

2. Wird im Fall der Neuwahl des Betriebsrats der Ausschließungsantrag auch auf die Ausschließung des Betriebsratsmitglieds aus dem neu gewählten Betriebsrat erstreckt, stellt dies eine Antragserweiterung iSv. § 263 ZPO dar. Diese Antragserweiterung ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr möglich.

3. Allein die Einlegung einer zulässigen Rechtsbeschwerde oder Anschlussrechtsbeschwerde eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, neue Sachanträge zu stellen.

BAG, Urteil vom 18.5.2016-7 ABR 81/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Antrag-auf-Ausschliessung-eines-Betriebsratsmitglieds-aus-dem-Betriebsrat-und-Erweiterung-des-Antrags-auf-Neuwahlen-30961>

7. Gleichstellungsabrede und betriebliche Übung nach Wegfall der Tarifbindung

Die am Vertrauensschutz anzuwendende frühere Rechtsprechung zur Gleichstellungsabrede auf vor dem 1.1.2002 abgeschlossene Arbeitsverträge ist auch dann einschlägig, wenn der Arbeitgeber nach Wegfall der Tarifbindung Tariflohnerhöhungen weitergibt, weil er rechtsirrig eine Bindung aufgrund von Bezugnahmeklauseln annimmt.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.6.2016 - 5 Sa 347/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/OT-Mitgliedschaft-Gleichstellungsabrede-betriebliche-uebung-30962>

8. Ausschlussfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auslegung und Schadensersatzansprüche

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der "vertragliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" verfallen, sobald sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich geltend gemacht werden, kann dahin auszulegen sein, dass sie Ansprüche auf Schadensersatz - unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage - nicht erfasst.

2. Mit der Beschränkung auf "vertragliche" Ansprüche wird erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen einer Vertragspartei nach §§ 823 ff. BGB von der Verfallklausel nicht erfasst sein sollen. Da sich unerlaubte oder strafbare Handlungen einer Arbeitsvertragspartei gegenüber der anderen typischerweise zugleich als Verletzungen arbeitsvertraglicher Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) darstellen, spricht alles dafür, dass auch Schadensersatzansprüche aus solchen Vertragsverstößen, mithin Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB, nicht von der Verfallklausel erfasst werden sollen.

3. Ausschlussfristen dienen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Mit ihnen sollen streitige Ansprüche möglichst zeitnah geklärt werden. Eine möglichst zeitnahe Klärung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis gelingt allerdings regelmäßig nur bei Ansprüchen, deren Entstehungs- und deren Fälligkeitszeitpunkt sich ohne Schwierigkeiten ermitteln lassen, was bei den üblichen gegenseitigen Ansprüchen aus dem Dauerschuldverhältnis, nicht aber bei Schadensersatzansprüchen der Fall ist. BGB § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 252, § 254 Abs. 1, § 278, § 309 Nr. 7, § 314 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 und Abs. 2, § 826; HGB §§ 89a und 89b; ZPO § 139 Abs. 2, § 287

BAG, Urteil vom 21.4.2016- 8 AZR 753/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausschlussfristen-und-Ansprueche-auf-Schadensersatz-30846>

9. Kein Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei Einsicht in die Personalakte

1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedem Grundrechtsinhaber gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, strahlt im Sinne objektiver Normgeltung auf die Anwendung und Auslegung privatrechtlicher Normen aus.

2. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erlaubt, Kopien der in der Personalakte befindlichen Schriftstücke zu fertigen, hat dieser nicht das Recht, zur Einsichtnahme in die Personalakte einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

BAG, Beschluss vom 12.7.2016-9 AZR 791/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kein-Recht-zur-Hinzuziehung-eines-Rechtsanwalts-bei-Einsicht-in-die-Personalakte-31010>

10. Anforderung an die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts

1. Die Aufforderungen an die ordnungsgemäße Begründung einer Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts setzt die Angabe von Tatsachen voraus, aus denen sich der behauptete Verfahrensmangel ergeben soll. Die Rüge kann nicht auf einen bloßen Verdacht des Vorliegens eines Verfahrensmangels iSd. § 547 Nr. 1 ZPO gestützt werden.

2. Handelt es sich dabei um gerichtsinterne Vorgänge, muss der Beschwerdeführer zumindest darlegen, dass er eine zweckentsprechende Aufklärung versucht hat. Insoweit ist es ihm regelmäßig zumindest zumutbar, ein Auskunftersuchen an den Präsidenten des LAGs zu richten, sowie in die öffentlich zugänglichen – Geschäftsverteilungspläne (auch der letzten Jahre) Einsicht zu nehmen.

BAG, Beschluss vom 14.9.2016-4 AZN 540/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anforderung-an-die-Ruege-der-nicht-vorschriftsmaessigen-Besetzung-des-Berufungsgerichts-31011>

11. Beschäftigungsverbot für Schwangere ab dem 1. Tag des Arbeitsverhältnisses - Lohnanspruch

Die Parteien haben im November 2015 ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 1. Januar 2016 vereinbart. Im Dezember 2015 wurde aufgrund einer Risikoschwangerschaft der Arbeitnehmerin ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Die Arbeitnehmerin forderte unter Berufung auf § 11 Mutterschutzgesetz den Lohn, den sie bei Arbeitsaufnahme ab Januar 2016 erhalten hätte. Der Arbeitgeber lehnte dies unter Hinweis auf die zu keinem Zeitpunkt erfolgte tatsächliche Arbeit der Arbeitnehmerin ab. Das LAG Berlin-Brandenburg hat der Arbeitnehmerin die geforderten Beträge zugesprochen. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten setze keine vorherige Arbeitsleistung voraus. Es komme nur auf ein vorliegendes Arbeitsverhältnis und allein aufgrund eines Beschäftigungsverbotes unterbliebene Arbeit an. Der Arbeitgeber werde hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, weil er die zu zahlenden Beträge aufgrund des Umlageverfahrens in voller Höhe erstattet erhalte. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

LAG. Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.9.2016-9 Sa 917/16 (Pressemitteilung LAG Berlin-Brandenburg vom 4.10.2016)

12. Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bezüglich eines Essensverbotes am Arbeitsplatz

Stellt ein Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in einer Angelegenheit des § 87 Abs. 1 BetrVG gänzlich in Abrede und übergeht er diesen bei entsprechenden Maßnahmen, kann hierin der Verfügungsgrund für eine einstweilige Verfügung gesehen werden.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.7.2016- 7 TaBVGa 520/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Unterlassungsanspruch-des-Betriebsrats-bezueglich-eines-Essensverbotes-am-Arbeitsplatz.-31014>

13. Praktikum als Arbeitsverhältnis

1. Ein "Praktikum" ist nur dann kein Arbeitsverhältnis, wenn ein Ausbildungszweck "Im Vordergrund" steht (BAG vom 13.03.2003-6 AZR 564/01 - juris Rn. 35; BAG vom 05.08.1965-2 AZR 439/64 - juris Rn. 20).

Daran hat auch § 22 Abs. 1 Satz 3 Mi LoG nichts geändert.

2. Praktika von bereits fertigen Absolventen eines einschlägigen Studiums, die lediglich dem Einstieg in den Arbeitsmarkt dienen, jedoch überwiegend mit üblichen Arbeitsaufgaben von Arbeitnehmern verbunden sind, sind Scheinpraktika und Arbeitsverhältnisse.

3. Ein "Praktikant" ist für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses darlegungs- und beweispflichtig. Zu seinen Gunsten können jedoch die Grundsätze der abgestuften Darlegungs- und Beweislast greifen (LAG Baden-Württemberg vom 08.02.2008 - 5 Sa 45/07 - juris Rn. 35 = NZA 2008, 768).

4. Enthält ein "Praktikanten-Vertrag" typische Arbeitnehmerpflichten, insbesondere eine tägliche Anwesenheitspflicht von acht Stunden und eine Tätigkeit nach Weisung eines Mitarbeiters des Vertragspartners und in dessen Großraumbüro, trifft den Vertragspartner die sekundäre Darlegungs- und Beweislast, dass ein Ausbildungszweck überwiegt und worin sich das "Praktikum" von einem Berufsanfänger-Arbeitsverhältnis unterscheidet. Dies umso mehr, wenn der Praktikanten-Vertrag für ein Jahr mit einer Absolventin eines einschlägigen Studiums abgeschlossen wird, ohne dass das Praktikum nach der Studienordnung vorgeschrieben wäre.

5. Es liegen die Voraussetzungen einer sittenwidrigen Vergütung zumindest in Form eines wucherähnlichen Geschäfts i. S. d. § 138 Abs. 1 BGB vor, wenn für eine überwiegend Redakteurinnentätigkeit die vereinbarte Praktikumsvergütung 400,00 € beträgt, der Bezugslohn für Redakteurinnen des einschlägigen und im betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Tarifvertrages jedoch bei über 3000;00 € liegt. Auf Grund eines besonders auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist in diesem Fall eine "verwerfliche Gesinnung" des Arbeitgebers zu vermuten.

6. Ein Praktikant ist für eine übliche Vergütung darlegungs- und beweispflichtig (BAG vom 16.05.2012 - 5 AZR 331/11 - juris Rn. 29 = NZA 2012, 908). Für die Üblichkeit eines Tariflohns kommt eine Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO (nur) in Betracht, wenn der Praktikant ausreichend Anknüpfungstatsachen vorträgt (BAG vom 17.12.2014 - 5 AZR 663/13 - juris Rn. 29 = NJW 2015, 1709).

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.5.2016 -6 Sa 1787/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Praktikum-als-Arbeitsverhaeltnis-31015>

14. Keine Benachteiligung wegen der Behinderung bei versicherungsmathematischen Abschlägen bei einer Betriebsrente

Sieht eine Versorgungsordnung bei der Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Erreichen der üblichen, "festen Altersgrenze" Abschläge vor, liegt darin keine unerlaubte Benachteiligung wegen einer Behinderung. Das hat der Dritte Senat des BAGs entschieden. Der Kläger ist als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Er bezieht seit der Vollendung seines 60. Lebensjahres eine gesetzliche Altersrente für Schwerbehinderte und eine Betriebsrente. In der Vergangenheit war bei der Beklagten der ungekürzte Bezug der Betriebsrente möglich, wenn der Arbeitnehmer eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielt. Auch nach einer Änderung der Versorgungsordnung besteht ein Anspruch auf Betriebsrente, wenn eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Jedoch wurde als feste Altersgrenze einheitlich die Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt und gleichzeitig bestimmt, dass für eine vorgezogene Inanspruchnahme der Betriebsrente ein versicherungsmathematischer Abschlag von 0,4% pro Monat vorzunehmen ist, soweit die Anwartschaft auf Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1996 beruht. Dementsprechend kürzte die Beklagte die Betriebsrente. Darin liegt keine gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßende Benachteiligung wegen einer Behinderung. Eine unmittelbare Benachteiligung nach § 3 Abs. 1 AGG scheidet aus, weil die Abschläge nicht an die Behinderteneigenschaft anknüpfen. Auch andere Arbeitnehmer können früher in Rente gehen. Ebenso scheidet eine mittelbare Benachteiligung nach § 3 Abs. 2 AGG aus. Liegen die Voraussetzungen eines frühen Renteneintritts auch bei nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern vor, müssen diese ebenfalls Abschläge hinnehmen. Soweit allein schwerbehinderte Menschen die gesetzliche und damit die Betriebsrente früher beanspruchen können, werden sie nicht gegenüber anderen Arbeitnehmern benachteiligt. Denn es kann keine anderen Arbeitnehmer geben, die zum selben Zeitpunkt eine Betriebsrente beziehen. Das klageabweisende Urteil der Vorinstanz war dennoch aufzuheben und der Rechtsstreit an das LAG zurückzuverweisen. Dieses wird zu prüfen haben, ob für die Änderung der Versorgungsordnung sachlich-proportionale Gründe vorlagen und damit die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. BAG, Urteil vom 13.10.2016- 3 AZR 439/15, (Pressemitteilung BAG vom 13.10.2016)

15. Vergütung von Bereitschaftszeiten mit dem Mindestlohn

1. Der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn entsteht mit jeder geleisteten Arbeitsstunde. Dies erfordert im Zahlungsprozess die schlüssige Darlegung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Behauptung einer aus dem Durchschnitt eines Zeitraums ermittelten Stundenzahl ersetzt diesen Vortrag nicht.
2. Der Mindestlohnanspruch aus § 1 Abs. 1 MiLoG ist ein gesetzlicher Anspruch, der eigenständig neben den arbeits- oder tarifvertraglichen Entgeltanspruch tritt.
3. Der Mindestlohn ist für alle Stunden zu zahlen, während derer der Arbeitnehmer die gemäß § 611 Abs. 1 BGB geschuldete Arbeit erbringt.
4. Bereitschaftszeit ist nicht nur arbeitsschutzrechtlich Arbeitszeit, sondern vergütungspflichtige Arbeit iSv. § 611 Abs. 1 BGB.
5. Die gesetzliche Vergütungspflicht des Mindestlohngesetzes differenziert nicht nach dem Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme.
6. Werden Bereitschaftszeiten tariflich oder arbeitsvertraglich nur anteilig als Arbeitszeit berücksichtigt, ändert dies nichts daran, dass jede so erbrachte Zeitstunde mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten ist. BAG, Urteil vom 29.6.2016-5 AZR 716/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Verguetung-von-Bereitschaftszeiten-mit-dem-Mindestlohn-31055>

16. Abgrenzungsfragen bei einer Befristung wegen vorübergehendem Bedarf an der Arbeitsleistung

1. Ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrags liegt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht. Ein vorübergehender Beschäftigungsbedarf kann sowohl durch einen vorübergehenden Anstieg des Arbeitsvolumens im Bereich der Daueraufgaben des Arbeitgebers entstehen als auch durch die Übernahme eines Projekts oder einer Zusatzaufgabe, für deren Erledigung das vorhandene Stammpersonal nicht ausreicht.

2. Bei den im Rahmen des Projekts zu bewältigenden Aufgaben muss es sich um vorübergehende, gegenüber den Daueraufgaben des Arbeitgebers abgrenzbare Zusatzaufgaben handeln. Dies ist nicht der Fall bei Tätigkeiten, die der Arbeitgeber im Rahmen des von ihm verfolgten Betriebszwecks dauerhaft wahrnimmt oder zu deren Durchführung er verpflichtet ist. Deshalb kann der Arbeitgeber einen Sachgrund nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG nicht dadurch herbeiführen, dass er im Wesentlichen unveränderte Daueraufgaben in organisatorisch eigenständige "Projekte" aufteilt.

3. Wird ein Arbeitnehmer für die Mitwirkung an einem Projekt befristet eingestellt, muss bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwarten sein, dass die im Rahmen des Projekts durchgeführten Aufgaben nicht dauerhaft anfallen. Für eine solche Prognose des Arbeitgebers bedarf es ausreichend konkreter Anhaltspunkte. Unerheblich ist es, ob der befristet beschäftigte Arbeitnehmer nach Fristablauf aufgrund seiner Qualifikation auf einem freien Arbeitsplatz außerhalb des Projekts befristet oder unbefristet beschäftigt werden könnte.

4. Der Sachgrund des vorübergehenden Bedarfs an der Arbeitsleistung erfordert nicht, dass der befristete Vertrag für die gesamte Laufzeit des Projekts geschlossen wird. Der Arbeitgeber kann bei Befristungen, die auf den in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG normierten Sachgrund gestützt sind, frei darüber entscheiden, ob er den Zeitraum des von ihm prognostizierten zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs ganz oder nur teilweise durch den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen abdeckt.

BAG, Urteil vom 27.7.2016-7 AZR 545/14

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 25.10.2016 – D 7 – BAG Urteil vom 27.07.2016 – 7 AZR 545/14

17. Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns**LEITSÄTZE**

1. Der Mindestlohnanspruch aus § 1 Abs. 1 MiloG ist ein gesetzlicher Anspruch, der eigenständig neben den arbeits- oder tarifvertraglichen Entgeltanspruch tritt.

2. Erfüllt ist der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn die für den Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in diesem Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn ergibt. Erfüllung tritt mit Zahlung des Bruttoarbeitsentgelts ein. Auch verspätete Zahlungen können Erfüllungswirkung haben. MiloG § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1, §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 9; BGB §§ 242, 362 Abs. 1, § 366; BetrVG § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 77 Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 1; ZPO § 256 Abs. 1, § 286

BAG, Urteil vom 25.5.2016- 5 AZR 135/16, ECLI:DE:BAG:2016:250516.U.SAZR135.16.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Erfuellung-des-gesetzlichen-Mindestlohns-30915>

AUFsätze

18. Arbeitsstrafrecht - Vorsatz und Irrtum bei § 119 BetrVG

§ 119 BetrVG ist ein Straftatbestand im Betriebsverfassungsgesetz und zählt zum "Arbeitsstrafrecht". Damit wird in der arbeitsrechtlichen Praxis von Betriebsräten immer wieder gedroht, vor allem dann, wenn der Arbeitgeber den Forderungen nicht in der gewünschten Form entspricht. Der Arbeitsrechtsanwalt stellt nun sehr schnell fest, dass er zwar einige Kasuistik zu den in Betracht kommenden objektiven Tathandlungen der Ziff.1, 2 und 3 von § 119 Abs.1 BetrVG findet, die subjektive Seite aber deutlich unterbelichtet bleibt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

19. Ab 1.10.2016: Textform für arbeitsvertragliche Verfallklauseln

Die Vereinbarung von Fristen, innerhalb derer Ansprüche geltend zu machen sind, entspricht einer weit verbreiteten Übung im Arbeitsleben. Sie dient dazu, innerhalb der bestimmten Fristen Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen zu verschaffen. Sind derartige Vereinbarungen in vorformulierten Arbeitsverträgen enthalten, werden sie Ausschluss- oder Verfallklauseln genannt. Ansprüche, die nicht vor Fristablauf geltend gemacht worden sind, erlöschen. Für die Wirksamkeit der Geltendmachung ist regelmäßig die Schriftform vorgeschrieben. In diese Übung greift der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.10.2016 ein. Wer als Arbeitgeber Rechtsnachteile vermeiden will, muss seine Arbeitsvertragsformulare rechtzeitig an die neue Rechtslage anpassen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

20. Die Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB und seine Auswirkungen auf die Arbeitsvertragsgestaltung

Bislang durften Arbeitsverträge, die dem AGB-Recht unterfallen, dem Arbeitnehmer keine strengere Form als die Textform vorschreiben, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder Dritten eine Anzeige oder Erklärung abzugeben hat. Dies ändert sich allerdings mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu § 309 Nr. 13 BGB am 1.10.2016. Die Neufassung dieser Vorschrift führt in der betrieblichen Praxis dazu, dass Arbeitgeber Ihre Arbeitsverträge dringend an die neue Gesetzeslage anpassen müssen. Welche Auswirkungen die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB auf die Arbeitsvertragsgestaltung im Einzelnen zur Folge haben kann und worauf Arbeitgeber hierbei zukünftig achten müssen, soll im nachfolgenden Beitrag aufgezeigt werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Gestaltung bezahlter Freistellungsmodelle von der Arbeitsleistung

In der betrieblichen Praxis ergibt sich in verschiedenen Konstellationen ein Bedürfnis nach der Gestaltung von Modellen für bezahlte Freistellungen von der Arbeitsleistung. Eine wesentliche Anforderung ist, dass auch in den Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung ein Beschäftigungsverhältnis und damit sozialversicherungsrechtlicher Versicherungsschutz besteht. Gegenstand dieses Beitrags sind in der Praxis nachgefragte Freistellungen während des laufenden Arbeitsverhältnisses in Form von Sabbaticals und nicht notwendig ruhestandsnahe Freistellungen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen außerhalb der gesetzlich eindeutig geregelten "Normalfälle" (z. B. ein rein arbeitnehmerfinanziertes Zeitwertkonto). Auch wenn man meinen sollte, dass dies durch die gesetzliche Neuregelung der Zeitwertkonten mit Wirkung ab dem 1.1.2009 durch das sog. Flexi-Gesetz II (Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008, BGBl. I 2008, 29.40) sowie Rechtsprechung und Äußerungen der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltung hinlänglich geklärt ist, zeichnen die in der Praxis vertretenen unterschiedlichen Positionen ein anderes Bild. Der Beitrag setzt sich mit den unterschiedlichen "Rechtsquellen" auseinander und entwickelt tragfähige Gestaltungen für die Praxis.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

22. Der Zuschuss des Arbeitgebers für privat Krankenversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte Systematik und Tücken des § 257 SGB V

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, ihren freiwillig gesetzlich und privat krankenversicherten Beschäftigten einen Zuschuss zu ihrem Beitrag an die Krankenkasse oder an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen. In der Praxis bestehen viele Unklarheiten, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der Höhe des Zuschusses. Hierzu gibt es kaum Rechtsprechung und wenig Literatur. Der Aufsatz soll einen Überblick über die Voraussetzungen des Arbeitgeberzuschusses und die damit zusammenhängenden Probleme geben.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Gebäudesanierung – Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 14.6.2016 - IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15 den Begriff der "Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen" in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. Der BFH bezieht auch diese Auf-

wendungen in die anschaffungsnahen Herstellungskosten ein, so dass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist. In den Streitfällen hatten die Kläger Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt, um sie anschließend zu vermieten. Dabei wurden z. B. Wände eingezogen, Bäder erneuert, Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt. Die Kläger machten sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Da die gesamten Nettokosten der Renovierungen jeweils 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überstiegen, ging das FA gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG von sog. "anschaffungsnahen" Herstellungskosten aus, die nur im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden können. Nach dieser Vorschrift gehören die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu den Herstellungskosten eines Gebäudes, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach dessen Anschaffung durchgeführt werden und wenn die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Steuerpflichtigen machten in den finanzgerichtlichen Verfahren geltend, dass jedenfalls die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (wie etwa für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, Innen- und Außentüren sowie der Fenster) nicht unter den Begriff der "Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen" fallen könnten, sondern isoliert betrachtet werden müssten. Kosten für Schönheitsreparaturen seien mithin auch nicht zusammen mit anderen Kosten der Sanierung als "anschaffungsnahen" Herstellungskosten anzusehen, sondern dürfen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Dem widerspricht der BFH in seinen neuen Urteilen. Danach gehören auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (d. h. vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierung) zu den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen" i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a S. 1 EStG. Dies begründet er mit dem vom Gesetzgeber mit der Regelung verfolgten Zweck, aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit eine typisierende Regelung zu schaffen. Nach dieser Rechtsprechung müssen nunmehr grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden; eine Segmentierung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Übersteigt die Gesamtsumme der innerhalb von drei Jahren angefallenen Renovierungskosten sodann 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes, kann der Aufwand nur nach den AfA-Regelungen abgeschrieben werden. (PM BFH vom 28.9.2016)

BFH, Urteil vom 14.6.2016 -IX R 25/14; **BFH**, Urteil vom 14.6.2016- IX R 15/15; **BFH**, Urteil vom 14.6.2016 -IX R 22/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Gebaeudesanierung--Anschaffungsnahen-Herstellungskosten-anstelle-Sofortabzug-30896>

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Gebaeudesanierung--Anschaffungsnahen-Herstellungskosten-anstelle-Sofortabzug-30897>

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Anschaffungsnahen-Herstellungskosten-i.S.-von-6-Abs.-1-Nr.-1a-EStG--Einbeziehung-von-sog.-Schoenheitsreparaturen-30898>

2. Erneuter Wechsel der Gewinnermittlungsart nach wirksamer Ausübung des Wahlrechts für ein Wirtschaftsjahr nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulässig

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Maßgeblich für die Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts ist die tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung. Als Beweisanzeichen dafür, dass ein Einzelunternehmer die fertiggestellte Gewinnermittlung als endgültig ansieht, kann u. a. die Tatsache gewertet werden, dass er sie - z. B. durch die Übersendung an das FA - in den Rechtsverkehr begibt.

2. Nach wirksam ausgeübter Wahl ist ein wiederholter Wechsel der Gewinnermittlungsart für das gleiche Wirtschaftsjahr auch vor Eintritt der Bestandskraft nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulässig. Dazu zählt nicht der bloße Irrtum über die steuerlichen Folgen dieser Wahl. EStG § 13a Abs. 2, § 4 Abs. 1, Abs. 3

BFH, Urteil vom 2.6.2016- IV R 39/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Erneute-Wechse-de-Gewinnermittlungsar-nac-wirksame-Ausuebun-de-Wahlrecht-fue-ei-Wirtschaftsjah-nu-be-Vorliege-eine-besondere-Grund-zulaessi-30914>

3. Gewinnrealisierung bei Vorschüssen an bilanzierende Insolvenzverwalter

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Ein Vergütungsvorschuss nach § 9 InsVV ist bei einem bilanzierenden Insolvenzverwalter erfolgswirksam zu erfassen, da er seine Verpflichtung bereits wirtschaftlich erfüllt und damit den Vorschuss bereits verdient hat. Die Gefahr, dass die endgültige Vergütung geringer ausfällt, steht dem nicht entgegen. HGB § 252 Abs. 1 Nr. 4; EStG § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1; InsW § 9

FG Düsseldorf, Urteil vom 28.1.2016-16 K 647/15 F, Rev. eingelegt (Az. BFH IV R 20/16)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Zu-Fra-ob-Verguetungsvorschues-na-9-Ins-be-bilanzierend-Insolvenzverwalte-gewinnwirks-si-un-ob-ei-stil-Unterbeteiligu-steuerli-annerkan-werd-ka-30952>

4. Zur betriebsbezogenen Betrachtung der §§ 7g, 4 Abs. 4a EStG bei einer Partnerschaftsgesellschaft

AMTLICHER LEITSATZ

Eine Partnerschaftsgesellschaft, die weder rechtlich selbständige noch im Rahmen der Mitunternehmerschaft einkommensteuerrechtlich gesondert zu betrachtende Rechtsanwaltskanzleien in verschiedenen Städten betreibt und hieraus ausschließlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt, unterhält nur einen "Betrieb". EStG § 7g

BFH, Urteil vom 13.7.2016 -VIII R 56/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Zu-betriebsbezogene-Betrachtun-de-7-4-Abs-4-ESt-be-eine-Partnerschaftsgesellschaf-Kei-allgemeine-Verfassungsgebo-eine-rechtsformneutrale-Besteuerun-31053>

AUFSÄTZE

5. Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionsystemen: einheitlicher Standardentwurf von IDW und DIIR

Im Juni dieses Jahres hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung von Internen Revisionsystemen (IRS) herausgegeben, der gemeinschaftlich mit dem Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR) erarbeitet wurde und bis zum 31.12.2016 kommentiert werden kann. Die freiwillige Prüfung des IRS nach EPS 983 ist damit iden-

tisch mit dem Quality Assessment nach DIIR-Norm. Neben dem Standard mit Anwendungshinweisen sind vier Anlagen beigefügt. Anlage 1 enthält den Kriterienkatalog zur Beurteilung des IRS, Anlage 2 liefert Hinweise auf die Bewertung bezüglich dieser Kriterien. Diese Anlagen sind identisch für IDW und DIIR. Anlage 3 enthält Formulierungsvorschläge für die Abfassung des Prüfungsberichts, und Anlage 4 zeigt die berufsständischen Unterschiede in den Standards zur Prüfung von Internen Revisionssystemen auf. Im nachfolgenden Beitrag werden die wesentlichen Inhalte kritisch dargestellt und Hinweise für Verbesserungen gegeben.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

6. Schätzung von stillen Reserven und Lasten in Pensionsrückstellungen nach HGB – verbesserte Ansatzmöglichkeiten durch aktuelle Gesetzesänderungen

Der Gesetzgeber hat durch verschiedene Gesetzesänderungen die Angabepflichten im Jahresabschluss ausgeweitet. Konkret sind etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bilanzrichtlinie die Angaben im Anlagespiegel von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften deutlich informativer auszugestalten, und mit der Änderung des Abzinsungssatzes für Pensionsverpflichtungen in § 253 Abs. 2 HGB sowie der Pflicht zur Angabe des Unterschiedsbetrags zum bisherigen Zinssatz in § 253 Abs. 6 HGB ergeben sich auch Ansatzpunkte für eine verbesserte Schätzung von stillen Reserven und Lasten. Der nachfolgende Beitrag geht zunächst auf die Grundsachverhalte der Schätzung stiller Reserven und Lasten ein und verdeutlicht dies dann an einem konkreten Beispiel.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. BB-Rechtsprechungsreport zu bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts 2015/2016

Der Report gibt, im Anschluss an die Reporte der Vorjahre in BB 2010, 2619 ff., BB 2011, 2667ff., BB 2012, 2679ff., BB 2013, 2603ff., BB 2014, 2603ff. und BB 2015, 2603ff. einen Überblick über Entscheidungen zu ausgewählten bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts und eine Einordnung der Rechtsprechungsentwicklung von Mitte 2015 bis Mitte 2016.

I. Einführung

Der Report bezieht sich auf die Rechtsprechung zu bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts grundsätzlich von Mitte 2015 bis Mitte 2016. Maßgeblich für die zeitliche Abgrenzung ist jeweils das Datum der Veröffentlichung. Über Verwaltungsanweisungen und Gesetzgebung³ ist in diesem Berichtszeitraum dagegen nichts Wesentliches zu berichten. Aufgrund des vorgenannten inhaltlichen Schwerpunkts bleiben etwa Gesetzgebung, Verwaltungserlasse und Entscheidungen mit einem überwiegenden zivilrechtlichen (umwandlungsrechtlichen) oder ertragsteuerlichen Fokus außer Betracht. In Anlehnung an den Aufbau des UmwStG wird über wichtige Rechtsprechung zu Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung mit einer Körperschaft als übertragendem Rechtsträger (li.) und zur Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen sowie zum Anteilstausch (III.) berichtet, bevor der Beitrag mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick schließt (IV.).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Haftung eines Unternehmens für das Fehlverhalten eines selbständigen Dienstleisters

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen grundsätzlich nur dann aufgrund des Fehlverhaltens eines selbständigen Dienstleisters, der für das Unternehmen Leistungen erbringt, für eine abgestimmte Verhaltensweise verantwortlich gemacht werden kann, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Dienstleister war in Wirklichkeit unter der Leitung oder der Kontrolle des beschuldigten Unternehmens tätig, oder
- das Unternehmen hatte von den wettbewerbswidrigen Zielen seiner Konkurrenten und des Dienstleisters Kenntnis und wollte durch sein eigenes Verhalten dazu beitragen, oder
- das Unternehmen konnte das wettbewerbswidrige Verhalten seiner Konkurrenten und des Dienstleisters vernünftigerweise vorhersehen und war bereit, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

EuGH, Urteil vom 21.7.2016- Rs. C-542/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Haftung-eines-Unternehmens-fuer-das-Fehlverhalten-eines-selbstaendigen-Dienstleisters-30901>

2. Angemessenheit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Bei der Beurteilung, ob eine vom Käufer zur Nacherfüllung bestimmte Frist angemessen ist, ist in den Grenzen des § 475 Abs. 1 BGB- in erster Linie eine Vereinbarung der Parteien maßgeblich (Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Februar 1954 - II ZR 176/53, BGHZ 12, 267, 269f.). Dabei darf der Käufer eine vom Verkäufer selbst angegebene Frist als angemessen ansehen, auch wenn sie objektiv zu kurz ist.

b) Für eine Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß § 323 Abs. 1, § 281 Abs. 1 BGB genügt es, wenn der Gläubiger durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen - hier ein Verlangen nach schneller Behebung gerügter Mängel - deutlich macht, dass dem Schuldner für die Erfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins bedarf es nicht (Fortführung von BGH, Urteile vom 12. August 2009- VIII ZR 254/08, NJW 2009, 3153 [BB-Entscheidungsreport Bodungen/Wurzbacher, BB 2009, 2337]; vom 18. März 2015 - VIII ZR 176/14, NJW 2015, 2564). Ergibt sich dabei aus den Gesamtumständen, dass ein ernsthaftes Nacherfüllungsverlangen vorliegt, schadet es nicht, dass dieses in höfliche Form einer "Bitte" gekleidet ist. BGB § 437 Nr. 2, § 323 Abs. 1; BGB § 437 Nr. 3, § 281 Abs. 1

Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers oder der Umstand, dass der Verkäufer bereits bei dem ersten Erfüllungsversuch¹ also bei Übergabe, einen erheblichen Mangel an fachlicher Kompetenz hat erkennen lassen und das Vertrauensverhältnis zwischen den

Parteien nachhaltig gestört ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 15. April 2015 -VIII ZR 80/14, NJW 2015, 1669). BGB § 440 Satz 1 Alt 3

BGH, Urteil vom 13.7.2016- VIII ZR 49/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Angemessenheit-einer-Fristsetzung-zur-Nacherfuellung-30907>

3. GbR - zur Grundbucheintragung der Verpfändung eines Gesellschaftsanteils

Mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts scheidet die Eintragung der Verpfändung eines Gesellschaftsanteils in das Grundbuch eines im Eigentum der Gesellschaft stehenden Grundstücks aus.

BGH, Beschluss vom 20.5.2016- V ZB 142/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/GbR-zur-Grundbucheintragung-der-Verpfandung-eines-Gesellschaftsanteils-30942>

4. Verbraucherdarlehensvertrag - Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist

1. Der räumlich abgesetzte Zusatz "Bei mehreren Darlehensnehmern kann jeder Darlehensnehmer seine Willenserklärung gesondert widerrufen" am Ende einer Widerrufsbelehrung in einem Verbraucherdarlehensvertrag steht der Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV für die ansonsten nach Muster erteilte Belehrung nicht entgegen. Der Zusatz ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden, weil er die Rechtslage richtig wiedergibt.

2. Belehrt der Darlehensgeber hinsichtlich der Voraussetzungen des Beginns der Widerrufsfrist gemäß § 312d Abs. 2 BGB dahin, dass die Frist "einen Tag nachdem" die in der Belehrung beschriebenen Ereignisse eingetreten sind beginne, "jedoch nicht vor dem Tag des Abschlusses des Darlehensvertrages", verstößt dies gegen das Deutlichkeitsgebot, weil dadurch der Fehlvorstellung Vorschub geleistet wird, in Bezug auf den Abschluss des Darlehensvertrages sei die Widerrufsfrist im Gegensatz zu den weiteren genannten Ereignissen unter Einschluss des Tages des Vertragsschlusses zu berechnen.

OLG Stuttgart, Urteil vom 27.9.2016-6 u 46/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Widerrufsbelehrung-in-einem-Verbraucherdarlehensvertrag-30945>

5. Haftung eines Betreibers eines offenen WLAN-Netzes Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort

TENOR

1. Art. 12 Abs. 1. der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie und mit Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienst-

te der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die von dem Betreiber eines Kommunikationsnetzes erbracht wird und darin besteht, dass dieses Netz der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, einen "Dienst der Informationsgesellschaft" im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 darstellt, wenn diese Leistung von dem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird.

2. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung genannte Dienst, der darin besteht, Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, bereits dann als erbracht anzusehen ist, wenn dieser Zugang den Rahmen des technischen, automatischen und passiven Vorgangs, der die erforderliche Übermittlung von Informationen gewährleistet, nicht überschreitet, ohne dass eine zusätzliche Anforderung erfüllt sein müsste.

3. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass die in Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung nicht im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie entsprechend gilt.

4. Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass es keine anderen Anforderungen als die in dieser Bestimmung genannte gibt, denen ein Diensteanbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, unterläge.

5. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, dass derjenige, der durch eine Verletzung seiner Rechte an einem Werk geschädigt worden ist, gegen einen Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung der für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten geltend machen kann, weil dieser Zugang von Dritten für die Verletzung seiner Rechte genutzt worden ist. Hingegen ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass es ihr nicht zuwiderläuft, dass der Geschädigte die Unterlassung dieser Rechtsverletzung sowie die Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtskosten von einem Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt und dessen Dienste für diese Rechtsverletzung genutzt worden sind, verlangt, sofern diese Ansprüche darauf abzielen oder daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Anordnung erlässt, mit der dem Diensteanbieter untersagt wird, die Fortsetzung der Rechtsverletzung zu ermöglichen.

6. Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie 2000/31 ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Grundrechtsschutzes und der Regelungen der Richtlinien 2001/29 und 2004/48 dahin auszulegen, dass er grundsätzlich nicht dem Erlass einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, mit der einem Diensteanbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz, das der Öffentlichkeit Anschluss an das Internet ermöglicht, vermittelt, unter Androhung von Ordnungsgeld aufgegeben wird, Dritte daran zu hindern, der Öffentlichkeit mittels dieses Internetanschlusses ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile davon über eine Internetausgabe ("peer-to-peer") zur Verfügung zu stellen, wenn der Diensteanbieter die Wahl hat, welche technischen Maßnahmen er ergreift, um dieser Anordnung zu entsprechen, und zwar auch dann, wenn sich diese Wahl allein auf die Maßnahme reduziert, den Internetanschluss durch ein Passwort zu sichern, sofern die Nutzer dieses Netzes, um das erforderliche Passwort zu erhalten, ihre Identität offenbaren müssen und daher nicht anonym handeln können, was durch das vorliegende Gericht zu überprüfen ist. RL 2000/31/EG Art 2, 3, 12

EuGH, Urteil vom 15.9.2016- C-484/14, Tobias Mc Fadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Haftung-eines-Betreibers-eines-offenen-WLAN-Netzes-Sicherung-des-Internetanschlusses-durch-ein-Passwort-30946>

6. Handelsregister- Erforderlichkeit der namentlichen Nennung der auf die Gesellschaft abgewälzten Gründungskosten in der Satzung

Soll bei der Gründung einer GmbH in deren Satzung der Gründungsaufwand auf die Gesellschaft übertragen werden, so reicht dafür die Formulierung: "Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000 € trägt die Gesellschaft" nicht aus. Vielmehr ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Registergericht die namentliche Nennung derjenigen Gründungskosten verlangt, die die Gesellschaft tragen soll. AktG § 26; GmbHG § 5 Abs. 1

OLG Celle, Beschluss vom 11.2.2016 - 9 W 10/16

Weitere Informationen:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-og&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=KORE205692016>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

7. Neue Vorschläge für das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 4.10.2016 ihre neuen Vorschläge für institutionelle Regelungen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Rahmen des derzeit verhandelten Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) veröffentlicht. Sie löst damit ihr Versprechen für mehr Transparenz in Verhandlungen über Handelsabkommen ein. Beide Papiere wurden bei der 20. Verhandlungsrunde, die am 25.9.2016 in Genf endete, vorgelegt. Der erste Vorschlag sieht vor, dass Staaten, die nicht zu den 23 Verhandlungspartnern gehören, zu einem späteren Zeitpunkt dem Abkommen beitreten können. Er zielt zudem darauf ab, ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in das Regelwerk der Welthandelsorganisation (WTO) integriert zu werden. Der Vorschlag zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sieht die Festschreibung wirksamer und effizienter Regeln zur Lösung von Streitigkeiten vor. Der Text basiert zu wesentlichen Teilen auf dem bestehenden WTO-Modell. Das TISA-Abkommen soll bis Jahresende abgeschlossen werden.

(PM EU-Kommission vom 4.10.2016)

AUFSÄTZE

8. BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2015/2016 - Teil 1/Teil 2

Auch im Berichtsjahr 2015/2016 hat der BGH die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht fortgeschrieben, wie dieser und frühere in dieser Zeitschrift erschienene Rechtsprechungsberichte verdeutlichen. Der erste Teil des Reports behandelt Fragestellungen rund um das Eröffnungsverfahren sowie das eröffnete Verfahren, in dem in Heft 41 erscheinenden Teil 2 geht der Verfasser ausführlich auf die Insolvenzanfechtung ein, der weiterhin eine ungebrochen hohe Bedeutung zukommt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Neue Risiken für Unternehmen: Was auf Güterhändler nach der (geänderten) 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie zukommt

Am 5.6.2016 hat die Europäische Kommission umfangreiche Änderungen der knapp ein Jahr zuvor am 26.6.2015 in Kraft getretenen 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie (RL 2015/849) beschlossen. Der Kommissionsvorschlag ist die erste Reaktion auf den bereits im Februar 2016 im Nachgang auf die Terroranschläge in Paris beschlossenen Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zugleich eine Reaktion auf die sogenannten "Panama Papers". Der Vorschlag wirkt sich für den deutschen Mittelstand drastisch aus. Er sieht zahlreiche Änderungen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention bei Güterhändlern vor. Unabhängig davon, ob der Vorschlag vom Europäischen Gesetzgeber verabschiedet wird, ist es wegen drohender extremer Sanktionen empfehlenswert, sich bereits jetzt mit den neuen Anforderungen der (geänderten) 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie vertraut zu machen und angemessene Prozesse zur Geldwäscheprävention im Unternehmen einzurichten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

10. Anforderungen an den Geheimnisschutz nach der neuen EU-Richtlinie

Vor Inkrafttreten der "Richtlinie über den Schutz vertraulichen Knowhows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger „Nutzung und Offenlegung“ (Richtlinie 2016/943) ("Richtlinie") waren Geschäftsgeheimnisse im europäischen Binnenmarkt nicht gleichermaßen geschützt. Aus diesen Gründen hat sich die Europäische Kommission im Rahmen der Strategie "Europa 2000" zum Ziel gesetzt, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu harmonisieren. Die Richtlinie soll insbesondere Anreize zu grenzüberschreitendem Know-how-Austausch fördern und zugleich Wettbewerbsvorteile der Mitgliedstaaten gegenüber außereuropäischer Konkurrenz sichern. Welche Anforderungen an den Know-how-Schutz als Bestandteil der Unternehmerischen Compliance nach der neuen EU-Richtlinie zu stellen sind, ist Gegenstand des Beitrags.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.